

2017/6

8. Februar 2017

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens und ihre Mitglieder Dibbern und Dr. Winkler beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Ist es notwendig, dass die Genehmigung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a EEG 2017 vor dem 1. Januar 2017 dem Genehmigungsinhaber zugegangen ist, oder kann die Rechtsfolge des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017 bereits dann eintreten, wenn die Genehmigung ein Datum vor dem 1. Januar 2017 trägt?
2. Führt das Vorliegen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgestellt wurde, zu einem Wegfall der Rechtsfolge des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017?

Die im Anhang der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG¹, Teil C, aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerfO, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

24. März 2017 (Posteingang)

Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweisentwurf.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2017/6 geführt.

Dibbern

Dr. Lovens

Dr. Winkler

¹Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/downloads>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.